



14. Handel im Internet

erstellt am: 21.05.2007 gesendet am: 12.06.2007

Das Finanzamt hat die Aufgabe von allen Geschäften der Steuerpflichtigen einen bestimmten Anteil an Steuern zu kassieren. Der Online-Handel boomt wie nie zuvor. Auch die Finanzverwaltung hat erkannt, dass das Internet zu einer ernst zu nehmenden Wirtschaftskraft geworden ist, mit der immer mehr Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen.

1. Im Internet glaubt man, sich anonym und vor allem unentdeckt vom Finanzamt betätigen zu können. Auktionsplattformen wie eBay, Hood oder Azubo entwickeln sich mehr und mehr zum Tummelplatz von Onlineshops und Privatanbietern.
2. Viele schwarze Schafe haben das Finanzamt veranlasst, die Steuerfahndung auch auf diesem Gebiet auszuweiten. Mit einem neuem Programm ausgerüstet, werden ungeahnte Perspektiven der Online-Fahndung erschlossen.
3. Die Suchmaschine Xpider durchsucht und filtert im Netz mit rasender Geschwindigkeit und, vor allem, unbemerkt täglich rund vier Millionen Internet-Seiten. Der Funktionsumfang und die Suchstrategien sind aus verständlichen Gründen streng geheim.
4. Nachweise über Art und Menge der umgeschlagenen Waren werden gespeichert und mit den Steuerakten und dem Handelsregister abgeglichen.
5. Interessant sind sogenannte Powerseller die mit vielen Kundenbewertungen versehen sind und beim Finanzamt keine Steuerakten dazu haben.
6. Es stellt sich sehr oft heraus, dass gefälschte Steuernummer verwendet werden. Der Webcrawler schlägt dann automatisch Alarm und die Steuerfahndung steht vor der Tür.
7. Es nützt auch nichts, unter einem Pseudonym zu verkaufen. Die Portal-Betreiber sind gegenüber den Behörden verpflichtet, auf Anfrage Namen und Adressen der Verdächtigen offenzulegen.
8. Sogar die Meldebehörden und die deutsche Post unterstützen die Beamten bei der weiteren Recherche.
9. Keine Angst, die Auflösung der Briefmarkensammlung oder das Entrümpeln des Kellers war, und ist immer noch steuerfrei.
10. Gewerbliche Online-Händler und Privatanbieter müssen also, auch im Interesse der Steuergerechtigkeit, gewissenhaft die gleichen Pflichten erfüllen wie die herkömmlichen Ladengeschäfte. (Buchführung – Bilanz – Umsatzsteuervoranmeldung – Steuererklärungen...)
11. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Handel mit Steuerbelegen kein Kavaliersdelikt ist. Also der Verkauf von Benzinquittungen und anderen Rechnungen wird mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro bestraft. Das gilt auch, wenn im Freundeskreis Belege, unentgeltlich, herumgereicht und verwendet werden.